

Stand 2020

ENTSORGUNG VON BAU- UND ABBRUCHABFÄLLEN im IIm-Kreis



**Abfallwirtschaftsbetrieb
IIm-Kreis**

Schönbrunnstraße 8, 99310 Arnstadt

Tel.: 03628 738-921

Fax: 03628 738-938

E-Mail: aik@ilm-keis.de

INHALT

Vorbemerkung	2
Vermeidung von Bauabfällen	2
Sortieren auf der Baustelle	3
Überlassungspflicht für Abfälle zur Beseitigung	4
Verwertung und Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen	
Bodenaushub	4
Bauschutt	5
Gipshaltige Abfälle	5
Straßenaufbruch	5
Baustellenabfälle	5
Spezielle Bauabfälle	7
Bauabfälle nach Abfallverzeichnisverordnung und ihr Entsorgungsweg	11
Abfallentsorgungsanlagen im Ilm-Kreis	
Müllumladestation Wolfsberg (MUST)	13
Deponie Rehestädt	13
Kompostieranlage Am Eich, Langewiesen	14
Wertstoffhöfe	15
Gesetzliche Regelungen	
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	16
Nachweisverordnung (NachwV)	16
Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)	16
Weitere bundesrechtliche Regelungen	16
Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG)	17
Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung des Ilm-Kreises	17
Ansprechpartner/Adressen	18

Erreichbarkeit des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis (AIK)

Schönbrunnstraße 8
99310 Arnstadt
Tel.: 03628 738-921
Fax: 03628 738-938
E-Mail: aik@ilm-kreis.de
Internet: www.aik.ilm-kreis.de

Abfallberatung für Bauabfälle

Tel.: 03628 738-932

Homepage im Internet www.aik.ilm-kreis.de

Mit PDF-Kalender mit den Abfuhrterminen für Ihren Wohnort zum Download sowie weiteren Informationen rund um die Abfallwirtschaft.

Abfall App

Die kostenlose App des Ilm-Kreises für Smartphones und Tablets mit iOS und Android erinnert nicht nur an den nächsten Abfuhrtermin, sie informiert auch über die Abfallentsorgung im Ilm-Kreis.

Leitfaden der Abfallwirtschaft im Ilm-Kreis

Jährlich erscheinende Broschüre mit Hinweisen zur Abfallentsorgung und zum Gebührensystem im Ilm-Kreis.

Impressum:

Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis (AIK)
Schönbrunnstraße 8
99310 Arnstadt
Tel.: 03628 738-921

Stand: Oktober 2020

Vorbemerkung

Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub bilden einen wesentlichen Teil des gesamten Abfallaufkommens. Sie fallen bei Neubau-, Umbau- und Abbruchmaßnahmen an und werden als Bau- und Abbruchabfälle dem Kapitel 17 des Europäischen Abfallverzeichnisses zugeordnet.

Die Abfälle sind in ihrem wesentlichen Anteil dem Wirtschaftskreislauf zurückzuführen, um den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (KrWG) zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen gerecht zu werden. Nach dem KrWG stehen die Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1.	Vermeidung
2.	Vorbereitung zur Wiederverwertung
3.	Recycling
4.	Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5.	Beseitigung

Dies bedeutet für die Praxis, dass bereits bei der Planung und auf der Baustelle selbst die Voraussetzungen für den umweltverträglichen Umgang mit Bauabfällen geschaffen werden müssen. Bau- und Abbrucharbeiten sind so durchzuführen, dass Bauabfälle verwertet werden können. Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung sind zu beachten.

Nicht nur unter ökologischen, sondern auch unter ökonomischen Gesichtspunkten wird ein qualifizierter Rückbau empfohlen. Die Wertstoffe sollten bereits auf der Baustelle sortenrein erfasst werden. Sie können somit ohne großen Sortieraufwand einer deutlich kostengünstigeren Verwertung zugeführt werden als Abfallgemische. Die Art der Entsorgung von Bauabfällen - Verwertung oder Beseitigung - wird maßgeblich die Entsorgungskosten beeinflussen. Bevor Bau- und Abbruchabfälle zu Recyclingfirmen bzw. Entsorgungsanlagen im Ilm-

Kreis transportiert werden, sollten vorab die geltenden Annahmebedingungen sowie die aktuellen Annahmepreise erfragt werden, das spart Zeit und unnötigen Ärger.

Diese Broschüre soll einen Überblick über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sowie Hinweise zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen geben.

Die Broschüre enthält im Einzelnen Hinweise

- was bei Bau- und Abbruchabfällen allgemein zu beachten ist,
- welche Abfallarten anfallen können und wie sie zu verwerten bzw. zu beseitigen sind,
- welche Rechtsvorschriften zu beachten sind,
- welche kreiseigenen Entsorgungsanlagen zur Verfügung stehen und
- welche Ansprechpartner in Sachen Verwertung und Entsorgung im Ilm-Kreis wichtig sind.

Vermeidung von Bauabfällen

Die Vermeidung von Abfällen hat nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz Vorrang gegenüber der Verwertung und diese wiederum Vorrang gegenüber der Beseitigung. Bereits in der Planungsphase eines Bauvorhabens kann auf die Abfallmenge Einfluss genommen werden, indem z. B. abfallvermeidende Bauverfahren und Baustoffe eingesetzt und somit für den Baustellenbetrieb Entsorgungskosten eingespart werden.

Einige Beispiele, wie sich Abfälle auf der Baustelle vermeiden lassen:

- Einsatz von vorgefertigten Bauelementen
- Bevorzugung von schadstoffarmen Baustoffen
- Rückgabe von Verpackungsmaterial an die Installateure, Fliesenleger, Elektrofirmen usw.
- Nutzung von Mehrweg-Verpackungssystemen
- Rückgabe von nicht benötigten Baustoffen

Sortieren auf der Baustelle

Verwertbare Anteile von Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und Baustellenabfällen sollen auf der Baustelle getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt werden. Zwar könnten in einer Sortieranlage die einzelnen Materialfraktionen wieder getrennt werden, jedoch führt eine konsequente Abfalltrennung in die einzelnen Materialfraktionen zu geringeren Verwertungs- bzw. Entsorgungskosten. Weiterhin ist die Trennung von belasteten und unbelasteten Materialien von großer Bedeutung, da die belasteten zu beseitigenden Abfälle weitaus größere Kosten verursachen als unbelastete zu beseitigende Abfälle oder Abfälle zur Verwertung.

Die Sortierung von Bauabfällen ist für alle am Bau beteiligten Firmen wichtig, die Verantwortung sollte jedoch beim Bauherrn liegen.

Vermischen Sie keine Abfälle zur Verwertung mit Abfällen zur Beseitigung.

Vermischen Sie keine gefährlichen Abfälle mit anderen Abfällen.

Vermischen Sie auch keine verschiedenen gefährlichen Abfälle miteinander.

Abfallgemische verursachen unverhältnismäßig hohe Entsorgungskosten!

Nachfolgende Stoffgruppen sowie die einzelnen Stoffe sollen getrennt gehalten werden:

- mineralische Bauabfälle (z. B. Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik)
- nichtmineralische Abbruchmaterialien (z. B. Holz, Textil- und Kunststoffböden, Wandverkleidungen u. a.)
- Baustellenabfälle (z. B. Reste von Baumaterialien, Bauchemikalien, Bauhilfsstoffe und Zubehör sowie im Zusammenhang mit Baumaßnahmen anfallendes Verpackungsmaterial)
- Wertstoffe (z. B. Metall/Schrott, Glas, Kunststoffe)
- sonstige wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdende Stoffe (z. B. asbesthaltige Abfälle, Material aus kontaminierten Industrie- oder Gewerbebauten)
- bituminöser Straßenaufbruch

- Bodenaushub
- Elektroinstallationsmaterial
- Altholz (unbehandeltes Holz ist von behandeltem Holz zu trennen - Altholzverordnung beachten)
- Türen und Fenster aus Kunststoff oder Holz
- Dachpappe

Qualifizierter Rückbau

Soweit ein Bauvorhaben einen Abbruch oder Rückbau beinhaltet, sollte entsprechend der konkreten Rahmenbedingungen ein qualifizierter Abbruch/Rückbau erfolgen, um eine hohe Verwertungsquote für Bauschutt und sonstige Baustellenabfälle zu erreichen. Der qualifizierte Abbruch/Rückbau ist mit Abbruchgeräten und von Hand so durchzuführen, dass dabei die festen mineralischen Abfälle von den übrigen getrennt werden. Alle einzelnen Bestandteile eines Gebäudes (Dachstuhl, Decken, Fenster, Elektro- und Sanitärinstallation usw.) sollen Schritt für Schritt abgebaut werden. Der Abriss ist in der Planung und Durchführung aufwändiger, dafür entfällt aber eine teure Nachsortierung der Abfälle.

Gewerbeabfallverordnung

Der Umgang mit den anfallenden Abfällen unterliegt den Regelungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), insbesondere in den Pflichten zur getrennten Sammlung bzw. Zuführung von Gemischen zu Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen (§§ 8 und 9 Gewerbeabfallverordnung). Nach der GewAbfV sind folgende Abfallfraktionen getrennt zu halten und zu entsorgen:

Glas	Metalle einschließlich Legierungen
Kunststoffe	Holz
Beton	Dämmmaterial
Ziegel	Bitumengemische
Fliesen, Keramik	Baustoffe auf Gipsbasis

Weiterhin wird ausdrücklich eine Dokumentation dieser Getrennthaltung verlangt.

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz werden Erzeuger und Besitzer von Abfällen gleichermaßen in die Pflicht genommen. Somit sind bei einem Gebäudeabbruch sowohl der Bauherr als auch der Abbruchunternehmer für die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung der Abfälle verantwortlich. Der Transporteur und schließlich das Entsorgungsunternehmen, welche die Abfälle übergeben bekommen, sind ebenfalls in der Verantwortung. Jedoch bleibt der Bauherr als Auftraggeber bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Bauabfälle in der Pflicht, auch wenn die Entsorgungsverantwortung auf das Bauunternehmen übertragen wurde.

Überlassungspflicht für Abfälle zur Beseitigung

Gibt es für Bauabfälle keine Verwertungsmöglichkeit, müssen sie ordnungsgemäß beseitigt werden. Für Abfälle zur Beseitigung besteht eine gesetzliche Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, wenn die Beseitigung nicht in einer eigenen Anlage erfolgt (§ 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Die Überlassungspflicht für Abfälle zur Beseitigung besteht laut Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises für zugelassene Abfälle, die in der Müllumladestation auf dem Gelände der ehemaligen Kreisabfalldeponie Wolfsberg und der Deponie Rehestädt des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen angeliefert werden können. Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Ilm-Kreis. Die thermische Behandlung von Abfällen zur Beseitigung erfolgt über den Zweckverband Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) in der MVV TREA Leuna.

Auf der Deponie Rehestädt können nur noch Abfallarten, die den bundesrechtlichen Vorgaben (Deponieverordnung vom 27. April 2009) genügen, eingebaut werden.

Informationsmöglichkeiten

Informieren Sie sich über die gültige Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises und die zugehörige Gebührensatzung zur Abfallwirt-

schaftssatzung sowie zu Fragen der Abfallentsorgung bei der Abfallberatung des Ilm-Kreises, Tel.: 03628 738-932 bis 934 und 937.

Nutzen Sie auch die Informationen des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis im Internet unter www.aik.ilm-kreis.de.

Verwertung und Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen

Bei Bau- und Abbrucharbeiten können folgende Abfälle anfallen:

Bodenaushub
Bauschutt
Straßenaufbruch
Baustellenabfälle
Spezielle Bauabfälle

Bodenaushub

Boden und Steine sind natürlich gewachsen oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial. Unbelasteter Bodenaushub soll möglichst an Ort und Stelle wieder eingebaut bzw. einer Verwertung zugeführt werden. Mutterboden ist nicht mit anderen Böden oder Abfällen zu vermischen. Er ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Unbelasteter Mutterboden darf nicht als Abfall zur Beseitigung deponiert werden.

→ Entsorgung:

Unbelasteter Bodenaushub (Z 0) ist generell zu verwerten mit Ausnahme von Kleinmengen aus dem privaten Bereich. Ist der Bodenaushub nicht verwertbar, kann er auf der Deponie Rehestädt angenommen werden. Ein Nachweis für die Nichtverwertbarkeit ist ab 50 Tonnen/Anfallstelle und Jahr erforderlich. Bei belastetem Bodenaushub hängt der ordnungsgemäße Entsorgungsweg von der Art der Belastung und dem Schadstoffgehalt ab. Vor einer Anlieferung von belastetem und nichtbelastetem Bodenaushub auf der Deponie Rehestädt ist ab 50 Tonnen/Anfallstelle und Jahr immer eine Deklaration erforderlich. Die Zuordnung zu den Gebührengruppen erfolgt auf Basis der Zuordnungswerte (Z-Werte) auf Grundlage der Deklarationsanalyse nach § 8 Deponieverordnung

(Bestimmung der Konzentration der Schadstoffe nach LAGA M 20). Bodenaushub wird in Z-Klassen (Z-Wert = Z 0, Z-Wert > Z 0 bis ≤ Z 4, Z-Wert > Z 4) eingeteilt. Die Entsorgung von Bodenaushub mit Z-Wert > Z 4 bedarf der behördlichen Genehmigung.

Weitere Hinweise zur Deklaration und Anlieferung von Bodenaushub erhalten Sie von der Deponie Rehestädt unter Telefon 03628 77604.

Bauschutt

Bauschutt ist die Bezeichnung für ein Gemisch, welches aus inerten, mineralischen Stoffen besteht. Inert bedeutet, diese Abfälle reagieren mit potentiellen Reaktionspartnern wie z. B. Luft oder Wasser nicht oder nur in sehr geringem Maße. Typischer Bauschutt sind u. a. Beton, Gasbeton, Fliesen, Ziegel, Sanitärkeramik, Natursteine, Putz, Mauerwerk und Flachglas. Der größte Teil an inertem Bauschutt ist verwertbar. Verwertbarer Bauschutt sollte möglichst sortenrein ohne größere Verunreinigungen bei Recyclingfirmen angeliefert werden.

→ Entsorgung:

Nicht verwertbarer Bauschutt ist auf der Deponie Rehestädt sowie auf der Müllumladestation (auf der Müllumladestation nur von privaten Anlieferern in Kleinmengen bis 2,5 m³) anzuliefern. Auch hier spart eine getrennte Anlieferung unterschiedlicher Materialien Entsorgungskosten.

Für belasteten Bauschutt gilt: Der ordnungsgemäße Entsorgungsweg hängt von der Art der Belastung und dem Schadstoffgehalt ab. Vor einer Anlieferung von Bauschutt auf der Deponie Rehestädt ist ab 50 Tonnen/Anfallstelle und Jahr immer eine Deklaration erforderlich.

Gipshaltige Abfälle

Gipshaltige Bauabfälle fallen i.d.R. beim Neubau sowie bei Renovierungsarbeiten als Gipsplatten (z.B. Gipskartonplatten, Gipsfaserplatten, Gipskartonplatten mit Wärmedämmung, Vollgipsplatten) oder als Baugipse (z.B. Gipsputz, Gipsestrich, Anhydritestrich, Gipskleber usw.) an.

→ Entsorgung:

Besteht keine Möglichkeit zur Verwertung, sind Gipsabfälle an der Deponie Rehestädt anzuliefern (AVV 17 08 02).

Straßenaufbruch

Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch mit Bitumen gebunden oder ungebunden sind. Dieser Straßenaufbruch soll nach entsprechender Aufbereitung erneut im Straßenbau eingesetzt werden.

→ Entsorgung:

Besteht keine Möglichkeit zur Verwertung, ist bitumenhaltiger Straßenaufbruch (AVV 17 03 02) an der Deponie Rehestädt anzuliefern. Vor einer Anlieferung von Straßenaufbruch ist ab 50 Tonnen/Anfallstelle und Jahr immer eine Deklaration erforderlich.

Baustellenabfälle

Baustellenabfälle sind Monostoffe oder Abfallgemische aus nichtmineralischen und/oder mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten wie z. B. Bau- und Abbruchholz, Kunststoffe, Glas, Metalle. Auch Restabfälle (z. B. Dichtungsbänder), gefährliche Abfälle aus dem Bauzubehör sowie Verpackungen zählen ebenfalls zu den Baustellenabfällen.

Bei der Entsorgung von Baustellenabfällen ist eine Trennung der verschiedenen Materialien vor allem bezüglich der Einordnung in gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle besonders wichtig, da ein Abfallgemisch hohe Verwertungs- bzw. Entsorgungskosten verursacht. Vor einer Anlieferung von Baustellenabfällen auf der Deponie Rehestädt ist immer eine Deklaration erforderlich.

Verpackungen

Entsprechend der Verpackungsverordnung sind Um- und Transportverpackungen von den Lieferanten kostenlos zurückzunehmen. Nutzen Sie diese Möglichkeit für Ihre Baustelle, denn in die Container an den Wertstoffstandplätzen im ILM-Kreis dürfen nur Verkaufsverpackungen aus Privathaushalten eingegeben werden. Für die Rücknahme von Verpackungen aus anderen Herkunftsbereichen wie z. B. der Baubranche gibt

es zahlreiche Rücknahmesysteme. Nachfolgend sind einige davon aufgelistet:

→ **Rücknahmesysteme für Verpackungen:**

- Rücknahme von Papiersäcken (z. B. von Gips, Zement, Putz)
REPASACK Gesellschaft zur Verwertung gebrauchter Papiersäcke mbH
Nerotai 4, 65193 Wiesbaden
Tel.: 0611 532303-0
www.repasack.de
- Rücknahme von gebrauchten Kunststoffverpackungen aus Industrie und Gewerbe
RIGK-SYSTEM (Verpackungen von nicht schadstoffhaltigen Füllgütern)
RIGK-Gefahrstoff-SYSTEM (Verpackungen von schadstoffhaltigen Füllgütern)
Gesellschaft zur Rückführung industrieller und gewerblicher Kunststoffverpackungen mbH; Friedrichstr. 6, 65185 Wiesbaden
Tel. +49 611 308600-0
www.rigk.de
- Rücknahme von verschiedenen Verpackungen aus dem Baubereich
INTERSEROH Dienstleistungs GmbH
Regionalbüro West
Stollwerckstraße 9 A, 51149 Köln
Tel. 0 22 03 - 91 47- 0
www.interseroh.de
- Rücknahme von PU-Schaumdosen (Montageschaum)
PDR Recycling GmbH + Co. KG
Am Alten Sägewerk 3, 95349 Thurnau
Tel. 0800 – 7 83 67 36
www.pdr.de

→ **Rücknahme von Polyurethan- (PU) Schaumdosen (Montageschaum):**

Polyurethan- (PU-) Schaumdosen sind nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz als gefährlicher Abfall einzustufen. Gebrauchte PU-Schaumdosen sind laut Verpackungsverordnung Verpackungsabfall mit schadstoffhaltigen Füllgütern und gehören deshalb nicht in das Wertstoffsammelsystem (gelbe Tonne/gelber Sack).

Die PU-Dosen-Recycling GmbH + Co. Betriebs-KG (P.D.R) bietet ein flächendeckendes kostenfreies

Rücknahmesystem für gebrauchte PU-Schaumdosen an.

Großmengenanwender können kostenfrei Rücksendekartons anfordern. Kleinmengenanwender können gebrauchte PU-Schaumdosen an der Müllumladestation sowie an den Wertstoffhöfen in Ilmenau (Gelände der Ilmenauer Umweltdienst GmbH, Ratsteichstraße 2) und Arnstadt (Werkstatt für behinderte Menschen des Marienstift Arnstadt, Am Kesselbrunn 46 b) kostenfrei abgeben.

Metallschrott

Metallschrott aus dem Baubereich ist über den Metallhandel bzw. eine Sortieranlage zu entsorgen. Die Abgabemöglichkeit an den Wertstoffhöfen in Arnstadt und Ilmenau bzw. an den Entsorgungsanlagen Deponie Rehestadt und Müllumladestation ist nur für haushaltsübliche Mengen vorgesehen.

Sonderabfallkleinmengen

Sonderabfallkleinmengen in haushaltsüblichen Mengen (max. bis 100 kg pro Anlieferung) können von Privathaushalten gebührenfrei am Schadstoffmobil abgegeben werden. Einige ausgewählte Sonderabfallkleinmengen werden samstags von 09:00 bis 11:00 Uhr nur von privaten Anlieferern auf der Müllumladestation entgegen genommen:

Farben/Lacke/Klebstoffe, Reinigungsmittel, Fette/Öle, Blei-Akkus sowie Spraydosen.

Das Einzelbehältnis darf 30 kg bzw. 25 Liter Behältervolumen nicht überschreiten.

Die Abgabe von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen ist bis 100 kg (das Einzelbehältnis bzw. Behältervolumen darf auch hier 30 kg bzw. 25 Liter nicht überschreiten) gebührenfrei am Schadstoffmobil möglich, wenn der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung besteht. Größere Mengen (bis 500 kg) können auf eigene Kosten am Schadstoffmobil abgegeben werden. Voraussetzung für die Abgabe von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen ist eine vorherige schriftliche Anmeldung im AIK, möglichst 4 Wochen vor der beabsichtigten Anlieferung. Bei Fragen zu Entsorgungswegen wenden Sie sich an die Abfallberatung.

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle sowie Restabfall

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle sowie Restabfälle von Bauvorhaben, die nicht sortiert bzw. verwertet werden können, sind dem IIm-Kreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger an der Müllumladestation bzw. für Kleinmengen bis 2,5 m³ pro Anlieferung auf der Deponie Rehestädt anzuliefern. Es gelten die Gebührensätze der aktuellen Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung.

Spezielle Bauabfälle

Altholz

Für die stoffliche sowie energetische Verwertung und Beseitigung von Altholz gilt die Altholzverordnung (AltholzV). Betroffen sind u. a. Erzeuger und Besitzer von Altholz. Nach der Altholzverordnung gelten als Gebrauchtholz Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent). Altholz wird in die Kategorien A I bis A IV unterteilt. Altholz der Kategorie I bis III kann zusammen erfasst, transportiert und einer Verwertung zugeführt werden. Altholz der Kategorie IV ist gefährlicher Abfall und somit getrennt zu erfassen und zu entsorgen.

Altholz-Kategorien A I bis A IV	
A I	naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde
A II	verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel
A III	Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel
A IV	mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Holzfenster, Holz-Außentüren, Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen,

Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz

→ Entsorgung von Bauholz (A I bis A III):

Bauholz der Altholzkategorien A I bis A III (AVV-Schlüsselnummer 17 02 01) wie z. B. Innentüren, Dielen) kann auf der Müllumladestation sowie auf der Deponie Rehestädt (bis 2,5 m³ pro Anlieferung) entsorgt werden.

Fenster und Türen aus Holz - Altholz A IV

Fenster und Außentüren aus Holz gehören zur AVV-Schlüsselnummer 17 02 04* (Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) und werden deshalb in die Altholzkategorie A IV eingestuft. Die Schadstoffe werden im Wesentlichen durch Holzschutzmittel, Farbanstriche, Beschichtungen und Holzwerkstoffbestandteile wie Bindemittel und Härter in das Holz eingetragen. Fenster und Türen aus Kunststoff zählen übrigens nicht zur AVV-Schlüsselnummer 17 02 04*, diese können als ungefährliche Abfälle entsorgt werden.

Fenster und Türen aus Kunststoff fallen nicht unter die Altholzverordnung und sind als gemischter Bauabfall unter der AVV 17 09 04 zu entsorgen.

→ Entsorgung von Fenstern und Türen (A IV):

Die Anlieferung von Fenstern und Außentüren ist nur für Kleinmengen bis 500 kg von privaten Haushalten auf der Müllumladestation und der Deponie Rehestädt möglich. Glasscheiben müssen nicht entfernt werden. Das Altholz wird auf den Anlagen in speziellen Containern gesammelt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Altholz der Kategorie A IV ist von der Sperrmüll-entsorgung im Holsystem ausgeschlossen. Die Entsorgung größerer Mengen Altholz hat über eine Altholzrecyclinganlage zu erfolgen.

Asbesthaltige Abfälle

Asbest ist die Bezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender feinfaseriger Minerale. Am häufigsten wurden Weißasbest (Chrysotil) und Blauasbest (Krokydolith) verwendet. Da Asbest außerordentlich hitzebeständig und weitgehend chemikalienbeständig ist, wurde er zur Herstellung vielfältiger Produkte verwendet. Diese können z. B. Leichtbauplatten, Asbestpappen, Dichtungsschnüre sein, die für die Bereiche Brandschutz, Schallschutz sowie Wärme- und Feuchtigkeitsschutz eingesetzt wurden. Auch für Fassadenverkleidung und auf Dächern wurden asbesthaltige Materialien verwendet.

Asbesthaltige Produkte werden in zwei Kategorien eingeteilt: in fest gebundenen und schwach gebundenen Asbest.

Fest gebundener Asbest (Asbestzement)

hat einen geringen Asbestanteil und einen hohen Anteil an Bindemitteln. Eingesetzt wurde er z. B. zur Herstellung von Fassadenelementen, Dachplatten, Rohren, Verkleidungen von Innenwänden und Kabel- bzw. Lüftungskanälen, bekannt auch unter dem Begriff „Eternit“.

Schwach gebundener Asbest (Weichasbest)

zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Asbest aus. Dadurch besteht eine erhöhte Gefahr der Freisetzung von Asbestfasern. Weichasbestprodukte wurden z. B. im Brandschutz verwendet.

Eingeatmete Asbestfasern können Asbestose verursachen und/oder krebserzeugende Wirkungen entfalten. Aufgrund der gesundheitlichen Gefahren, die von freigesetzten Fasern ausgehen, wird Asbest heute in die Gefährdungskategorie der krebserregenden Stoffe eingestuft und darf in Deutschland nicht mehr hergestellt bzw. verwendet werden. Asbesthaltige Abfälle fallen allerdings immer noch bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten sowie bei der Entsorgung asbesthaltiger Produkte aus Haushaltungen, Gewerbe und Industrie an. Bei unsachgemäßem Bearbeiten von Asbestplatten durch sägen oder brechen oder schleifen können die gesundheitsgefährdenden Asbestfasern freigesetzt werden.

Führen Sie Arbeiten mit Asbestprodukten nicht selbst aus, sondern überlassen Sie die Asbestsanierung am besten qualifizierten Spezialfirmen.

→ Entsorgung:

Asbesthaltige Abfälle sind als gefährlicher Abfall eingestuft. Bei der Entsorgung von Asbest sind die Vorschriften des LAGA-Merkblatts 23 und der TRGS 519 einzuhalten. Asbestabfälle, welche im Ilm-Kreis anfallen, unterliegen der Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis und müssen auf der Deponie Rehestädt angeliefert werden. Asbesthaltige Abfälle werden sofort nach Anlieferung auf der Deponie eingebaut.

Bei der Anlieferung von fest gebundenen asbesthaltigen Abfällen (Asbestzement AVV 17 06 05*) auf der Deponie Rehestädt ist nachfolgendes zu beachten:

- Vor Anlieferung ist spätestens einen Tag vorher mit dem Deponiepersonal ein Termin abzustimmen, Tel.: 03628 77604
- Die Abfallentsorgung ist generell so durchzuführen, dass beim Be- und Entladen, während des Transportes und beim Ablagern auf der Deponie keine Asbestfasern freigesetzt werden.
- Die Anlieferung ist nur als Monoanlieferung im offenen Fahrzeug bzw. offenen Anhänger zulässig (Entladung mit Radlader).
- Die Anlieferung kann durch die Bevölkerung sowie durch Handwerksbetriebe erfolgen.
- Bei nicht privaten Anlieferungen können pro Anfallstelle (Baustelle) und Jahr bis 2 Tonnen per Übernahmeschein angenommen werden.
- Asbesthaltige Abfälle müssen vor der Verpackung angefeuchtet werden (nicht notwendig bei nachweislicher Verwendung von Restfaserbindemitteln).
- Asbesthaltige Abfälle sind vor der Anlieferung staubdicht zu verpacken und entsprechend TRGS 519 zu kennzeichnen. Für Kleinstmengen sind staubdichte stabile Säcke ausreichend.

Große Mengen müssen in Big Bags verpackt angeliefert werden, welche vorher auf der Deponie Rehestädt käuflich erworben werden können.

- Bei vorschriftswidriger Anlieferung wird die Annahme vorerst verweigert. Die Abfälle werden sichergestellt und der Anlieferer erhält Gelegenheit, die Abfälle ordnungsgemäß zu verpacken. Anderenfalls beauftragt der Landkreis eine Fachfirma auf Kosten des Abfallanlieferers.
- Bei Verstößen gegen diese Annahmebedingungen und die TRGS 519 durch den Anlieferer ist das Deponiepersonal verpflichtet, das Amt für Arbeitsschutz und das Umweltamt des Landratsamtes zu informieren.

→ Verkauf von Big Bags

Deponie Rehestädt

- Big Bags (für Asbestschiefer)
- Lange Big Bags (für Asbestplatten bis 2,50 m Länge)

Dachpappe

Teerhaltige Dachpappen

Bis ca. 1970 wurde die Dachpappe mit Teer und teilweise auch mit Asbest hergestellt, was besondere Sorgfalt bei der Entsorgung erfordert. Teer- und pechhaltige Dachpappen werden als gefährlicher Abfall eingestuft und müssen über die Abfall-Schlüsselnummer 17 03 03* entsorgt werden.

→ Entsorgung:

Die Anlieferung von Kohlenteer und teerhaltigen Produkten (17 03 03*) ist nur für Kleinmengen bis 500 kg pro Anlieferung (max. 2 Tonnen/Jahr und Anfallstelle) von privaten Anlieferern auf der Deponie Rehestädt möglich. Vor der Anlieferung ist eine Voranmeldung beim Deponiepersonal erforderlich (Tel.: 03628 77604). Die Anlieferung muss in Big Bags erfolgen. Annahmezeiten auf der Deponie Rehestädt sind Dienstag bis Freitag.

→ Verkauf von Big Bags

Deponie Rehestädt

Diese Abfälle werden im Container gesammelt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Besitzer größerer Mengen sowie gewerbliche Abfallerzeuger müssen selbst die ordnungsgemäße Entsorgung von gefährlichen Abfällen der Schlüsselnummer 17 03 03* unter Beachtung geltender Rechtsnormen sicherstellen. Wenden Sie sich bei Fragen dazu an das

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz
Dienststelle Weimar
Referat 64 Abfallrechtliche Zulassungen
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar
Tel.: 0361 57 332 1923

Bitumenhaltige Dachpappen

Bitumenhaltige Dachpappen enthalten kein Teer und müssen demzufolge nicht als gefährlicher Abfall entsorgt werden. Sie werden in die Abfall-Schlüsselnummer 17 03 02 eingestuft.

→ Entsorgung:

Nachweislich teerfreie Dachpappen können auf der Deponie Rehestädt (max. bis 2,5 m³) sowie an der Müllumladestation angeliefert werden. Als Bestätigung wird der Herstellernachweis anerkannt.

Dämmmaterial (mineralisch)

*Dämmmaterial mit der AVV-Schlüssel-Nr. 17 06 03**

Glaswolle und Steinwolle gehören zu den mineralischen Dämmstoffen. Grundsätzlich gilt Dämmwolle, die bis zum Jahr 1995 verbaut wurde, als „alte“ Dämmwolle. Sie enthält lungengängige Fasern, die als krebserregend gelten. Bei dem Ausbau und Entsorgung dieser Dämmwolle sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Sie wird der AVV-Schlüssel-Nummer 17 06 03* zugeordnet und ist gefährlicher Abfall.

→ Entsorgung:

Die Anlieferung kann durch die Bevölkerung sowie durch Handwerksbetriebe ausschließlich an der Deponie Rehestädt erfolgen. Vor Anlieferung ist das mineralische Dämmmaterial in stabilen Kunststoffsäcken zu verpacken. Bei nicht privaten Anlieferungen können pro Anfallstelle (Baustelle) und Jahr bis 2 Tonnen per Übernahmeschein angenommen werden.

*Dämmmaterial mit der AVV-Schlüssel-Nr.
17 06 04*

Als Dämmstoffe werden mineralische und nichtmineralische Materialien eingesetzt. Unter dieser Abfallschlüsselnummer werden nur ungefährliche Abfälle angenommen.

Ab Mitte 2000 ist die Herstellung von lungengängigen Mineralfasern verboten. Stammt die zu entsorgende Dämmwolle nachweislich aus der Zeit nach Mitte 2000, kann sie als ungefährlicher Abfall über die AVV-Schlüsselnummer 17 06 04 entsorgt werden.

→ Entsorgung:

Die Anlieferung kann auf der Deponie Rehestädt (nichtmineralisch max. bis 2,5 m³) sowie auf der Müllumladestation (mineralisch max. bis 2,5 m³) erfolgen. Als Bestätigung, dass es sich um einen nicht gefährlichen Abfall handelt, wird der Herstellernachweis anerkannt.

Nichtmineralisches Dämmmaterial und POP-haltige Abfälle (Styropor, Styrodur)

Dämmstoffe auf Polystyrolbasis, besser bekannt als Styropor oder Styrodur, wurden an Gebäuden zur Wärmedämmung eingesetzt. Das Material, welches vor Mitte 2015 zur Dämmung verwendet wurde, enthält das Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD). Nach der POP-Abfall-Überwachungsverordnung wird HBCD-haltiges Dämmmaterial als nicht gefährlicher Abfall der AVV-Schlüsselnummer 17 06 04 zugeordnet. Allerdings unterliegen diese Abfälle dem Getrenntsammlungsgebot, Vermischungsverbot sowie dem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. HBCD-haltiges Dämmmaterial darf zwar weiterhin in zugelassenen Anlagen verbrannt werden, aber die Entsorgungsvorgänge müssen im Nachweisverfahren dokumentiert und genehmigt werden. Damit bestehen für die

Erzeuger, Beförderer und Entsorger die gleichen Nachweispflichten wie bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle. Das betrifft HBCD-haltiges Dämmmaterial, welches auf Baustellen anfällt und dessen HBCD-Gehalt größer als 1.000 Milligramm pro Kilogramm ist. Das sind alle HBCD-haltigen Schaumstoffplatten sowie Baumischabfälle mit einem Gehalt von mehr als 10 Kilogramm Schaumstoff pro Tonne Gesamtgewicht. Aus diesem HBCD-Gehalt resultieren ein aufwändiger Entsorgungsweg und damit die Einordnung in eine gesonderte Gebührengruppe.

→ Entsorgung HBCD-haltiges Dämmmaterial:

HBCD-haltige Dämmstoffe aus Polystyrol (Styropor, Styrodur) können bis 1,5 m³ von privaten Anlieferern auf der Deponie Rehestädt entsorgt werden. Die Anlieferung der Dämmstoffe muss in Kunststoffsäcken erfolgen.

Auf der Deponie Rehestädt werden die POP-haltigen Abfälle getrennt gesammelt und als Monocharge zur Verbrennung an einer zugelassenen Anlage angeliefert.

Besitzer größerer Mengen bzw. gewerbliche Anlieferer müssen selbst die ordnungsgemäße Entsorgung von POP-haltigen Abfällen unter Beachtung der POP-Abfall-Überwachungsverordnung sicherstellen. Handwerksbetriebe können Sammelentsorgungsnachweise nutzen.

→ Entsorgung HBCD-freies Dämmmaterial:

Dämmstoffe auf Polystyrolbasis, die ohne das Flammschutzmittel HBCD hergestellt wurden, können wie bisher als gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AVV-Schlüsselnummer 17 06 04) auf der Deponie Rehestädt und der Müllumladestation zur Entsorgung angeliefert werden. Ein Nachweis, dass das Material HBCD-frei ist, ist vorzulegen. Als Bestätigung, dass es sich um einen nicht gefährlichen Abfall handelt, wird der Herstellernachweis anerkannt. Nach dem Verbot Mitte 2015 haben alle Hersteller den Einsatz von HBCD in Dämmstoffen eingestellt. Auf der Verpackung ist die HBCD-Freiheit angegeben. Der nicht so aufwändige Entsorgungsweg im Gegensatz zu HBCD-haltigen Materialien bedingt die Einordnung in die Gebührengruppe der thermischen Verwertung.

Bauabfälle nach Abfallverzeichnisverordnung und ihr Entsorgungsweg

Bauabfälle sind der Abfallschlüssel-Gruppe 17 zugeordnet. Die sechsstellige Abfallschlüsselnummer findet man in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Nachfolgend erhalten Sie in Anlehnung an den Positivkatalog als Bestandteil der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises weitere Informationen zu den entsprechend zugelassenen Abfallarten mit deren Entsorgungswegen. Die unterschiedlichen Entsorgungswege von Abfällen in einem Abfallschlüssel können zur Einordnung in verschiedene Gebührengruppen führen. Die aktuellen Gebührensätze für die Entsorgung sind der Gebührensatzung zu entnehmen.

Abfälle, Abfallschlüsselnummern und ihr Entsorgungsweg

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Besonderheit	Entsorgung	
			Deponie Rehestädt	Müllumlade-station
17 01 01	Beton		ja	ja (bis 2,5 m ³)
17 01 02	Ziegel		ja	ja (bis 2,5 m ³)
17 01 03	Fliesen und Keramik		ja	ja (bis 2,5 m ³)
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		ja	keine Annahme
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen		ja	ja (bis 2,5 m ³)
17 02 01	Holz		ja (bis 2,5 m ³)	ja
17 02 02	Glas		ja	ja (bis 2,5 m ³)
17 02 03	Kunststoff		ja (bis 2,5 m ³)	ja
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	beschränkt auf Kunststoff und Holz	ja (bis 500 kg)	ja (bis 500 kg)
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	beschränkt auf Glas	ja	keine Annahme
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	beschränkt auf Straßenaufbruch	ja	ja (bis 2,5 m ³)
		nichtmineralisch	ja (bis 2,5 m ³)	ja
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		ja (bis 500 kg)	keine Annahme
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen		ja	ja (Kleinmengen)

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Besonderheit	Entsorgung	
			Deponie Rehestädt	Müllumlade- station
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		ja	keine Annahme
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	Bodenaushub Z-Wert = 0	ja	ja (bis 2,5 m³)
		Bodenaushub Z-Wert > Z 0 bis ≤ Z 4	ja	keine Annahme
		Bodenaushub Z-Wert > 4	ja	keine Annahme
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		ja	keine Annahme
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (beschränkt auf Mineralfaserabfälle)		ja	keine Annahme
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	beschränkt auf Mineralfaserabfälle	ja	ja (bis 2,5 m³)
		nichtmineralisch	ja (bis 2,5 m³)	ja
		Styropor, Styrodur	ja (bis 1,5 m³)	keine Annahme
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		ja (nach Anmeldung)	keine Annahme
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen		ja	ja (bis 2,5 m³)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		ja	keine Annahme
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen		ja	ja

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind gefährliche Abfälle im Sinne § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Abfallentsorgungsanlagen im Ilm-Kreis

Müllumladestation Wolfsberg (MUST)

des Ilm-Kreises

Standort:

Am Grumbach 1, Ilmenau OT Bücheloh

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr.: 07:30-12:00 Uhr, 13:00-16:30 Uhr

Sa.: 09:00-11:30 Uhr

Telefon: 03677 202161

Gebührenpflichtige Annahme von:

- Abfall zur thermischen Behandlung
- Kleinmengen inerte (nicht brennbarer) Abfälle bis 2,5 m³ von privaten Anlieferern
- Altholz der Altholz-Kategorie IV (bis 500 kg)
- Autoreifen (mit und ohne Felge)
- Sperrmüll (ohne Sperrmüllantrag und gewerblich)

Gebührenfreie Annahme von:

- Schrott, Elektroschrott
- Lampen (Leuchtstoff-, Entladungs-, Energiesparlampen, LEDs – außer Glühbirnen)
- Sonderabfallkleinmengen (nur flüssige Farben, Lacke, Klebemittel, Lösemittel, Öle, Reinigungsmittel, Bleiakkus, Spraydosen und nur Samstags von 09:00 bis 11:00 Uhr)
- Blei-Säure-Batterien (Kfz)
- Batterien, Akkumulatoren
- Papier/Pappe/Kartonagen
- Leichtverpackungen
- Glas (Behälterglas)
- PUR-Schaumdosen
- Sperrmüll (mit Sperrmüllantrag)
- Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff (nur PP und PE)

Nicht angenommen werden:

- asbesthaltige Abfälle
- teerhaltige Produkte (z. B. Dachpappe)
- Dämmmaterial (aus gefährlichen Stoffen sowie aus Styropor, Styrodur)

Deponie Rehestädt

des Zweckverbandes Restabfallbehandlung
Mittelthüringen (ZRM)

Standort:

Dorfstraße 38 a, Amt Wachsenburg OT Rehestädt

Öffnungszeiten:

Mo. und Do.: 07:30-12:00 Uhr, 12:30-16:30 Uhr
(bis 18:00 Uhr nur April - Oktober)

Di., Mi., Fr.: 07:30-12:00 Uhr, 12:30-16:30 Uhr

Sa.: 08:00-12:00 Uhr

Telefon: 03628 77604

Gebührenpflichtige Annahme von:

- inerten Abfällen (nicht brennbar)
- Asbestzement (nach Voranmeldung, Anlieferung in Big Bags, käuflich zu erwerben auf der Deponie Rehestädt)
- Dachpappe (bis 500 kg von privaten Anlieferern)
- Dämmmaterial aus gefährlichen Stoffen (aus Mineralfasern)
- nichtmineralisches Dämmmaterial aus Styropor/Styrodur (bis 1,5 m³ - Anlieferung in Kunststoffsäcken)
- Abfälle zur thermischen Behandlung (Kleinmengen bis 2,5 m³)
- Altholz der Altholz-Kategorie IV (bis 500 kg)
- Autoreifen (mit und ohne Felge)
- Sperrmüll (ohne Sperrmüllantrag und gewerblich)

Gebührenfreie Annahme von:

- Schrott
- Elektroschrott
- Bio- und Grünabfällen bis 1 m³
- Sperrmüll (mit Sperrmüllantrag)
- Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff (nur PP und PE)

Verkauf:

- Big Bags für Zementasbest (Wellplatten oder Schiefer)

Für gebührenpflichtige Abfälle wird die Gebühr entsprechend der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung erhoben. Abfälle können von gewerblichen und privaten Selbstanlieferern angeliefert werden.

Bei Anlieferung von Abfällen unter 200 kg wird eine Pauschalgebühr entsprechend der Zuordnung der Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen erhoben.

Bei Anlieferung von gebührenpflichtigen Abfällen kann nicht mit EC-Karte bezahlt werden!

Kompostieranlage Am Eich, Langewiesen

Standort:

Am Eich 1, Ilmenau OT Langewiesen

Öffnungszeiten:

Mo.: 08:00-12:00 Uhr, 13:00-16:00 Uhr
(bis 18:00 Uhr nur April - Oktober)

Di. bis Do.: 13:00-16:00 Uhr
(bis 18:00 Uhr nur April - Oktober)

Fr.: 08:00-12:00 Uhr, 13:00-16:00 Uhr
(bis 18:00 Uhr nur April - Oktober)

Sa.: 09:00-12:00 Uhr
(April bis Mitte November)

Telefon: 036785 50199

Angeliefert werden können:

- Bioabfälle
- Grünabfälle wie z. B. Hecken, Sträucher, Astwerk und Baumschnitt (bis 20 cm Durchmesser), Grasschnitt, Heu, Stroh, Rinde und sonstige Pflanzenabfälle

Verkauf:

- Kompost (gütesichert)
- Kompost-Erde-Gemisch
- Rindenmulch

Die Anlieferung von Kompost, Kompost-Erde-Gemisch bzw. Rindenmulch ist ab 2 m³ möglich.

Die Anlieferung von Grünabfällen bis zu einer Menge von 1 m³ von Privatpersonen ist gebührenfrei. Für gewerbliche Anlieferungen und Mengen über 1 m³ pro Anlieferung wird eine Gebühr entsprechend § 6 Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung erhoben. Für Anlieferungen von Grünabfall über 1 m³ und einem Gewicht kleiner als 200 kg wird eine Pauschalgebühr erhoben.

Bei Anlieferung von gebührenpflichtigen Abfällen kann nicht mit EC-Karte bezahlt werden!

Wertstoffhöfe im Ilm-Kreis

Wertstoffhof - Werkstatt für behinderte Menschen des Marienstift Arnstadt

Wertstoffhof - Ilmenauer Umweltdienst GmbH

Standort:

Am Kesselbrunn 46 b, Arnstadt

Standort:

Ratsteichstraße 2, Ilmenau

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 09:00-17:00 Uhr

Samstag: 09:00-12:00 Uhr

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 09:00-17:00 Uhr

Samstag: 09:00-12:00 Uhr

Telefon:

03628 61140

Telefon:

03677 202340

Gebührenfreie Annahme von:

- Schrott
- Elektroschrott
- Lampen (Leuchtstoff-, Entladungs-, Energiesparlampen, LEDs – außer Glühbirnen)
- Alttextilien (keine Lumpen)
- PUR-Schaumdosen
- Altbatterien (keine Autobatterien)
- Speiseöl
- Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff (nur PP und PE)
- Papier/Pappe/Kartonagen
- Leichtverpackungen
- Glas (Behälterglas)

Nicht angenommen werden:

- Grünschnitt
- Sperrmüll
- Bauabfälle
- Sonderabfälle

Die Wertstoffhöfe können von allen Bürgerinnen und Bürgern des Ilm-Kreises gebührenfrei für die Abgabe von Wertstoffen genutzt werden. Benutzer des Wertstoffhofes melden sich bitte beim Personal. Für das Abladen der Abfälle ist der Anlieferer selbst verantwortlich.

Gesetzliche Regelungen

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Zweck des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen. Es enthält die Maßnahmen der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen. Weiterhin werden u. a. Einzelheiten der Abfallbeseitigung, zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen sowie zur Produktverantwortung geregelt.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz wird konkretisiert durch zahlreiche Verordnungen, von denen anschließend nur einige aufgeführt sind.

Nachweisverordnung (NachwV)

Gewerbliche Abfallerzeuger, Einsammler und Beförderer haben über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen Nachweise nach den Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

Entsorgungsnachweise sowie Begleitscheine für gefährliche Abfälle müssen durch den Abfallerzeuger elektronisch ausgelöst und im elektronischen Nachweisverfahren bearbeitet werden.

Unter der jährlichen Abfallmenge von 20 Tonnen pro Jahr und Abfallart ist es möglich, die Nachweisführung durch einen Einsammler/Beförderer mittels Sammelentsorgungsnachweis vornehmen zu lassen.

Sind weniger als 2 Tonnen gefährliche Abfälle pro Jahr und Anfallstelle zu entsorgen, die auf der Deponie Rehestädt abgelagert werden können (Asbest, Mineralwolle), muss kein Entsorgungsnachweis mit Begleitschein geführt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung wird mit einem Übernahmeschein geführt, welcher in das Register eingestellt werden muss.

Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Der Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen unterliegt den Regelungen der Gewerbeabfallverordnung. Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben gemäß § 8 GewAbfV die Pflicht, die einzelnen Abfallfraktionen getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Abfallgemische sind nach § 9 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage oder Aufbereitungsanlage zuzuführen. Über die Erfüllung der Pflichten ist für jede Baustelle eine Dokumentation zu erstellen. Dies gilt zusätzlich zu Register- oder Nachweispflichten.

Weitere bundesrechtliche Regelungen

Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) – Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

- Abfälle sind der im Abfallverzeichnis mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel und der Abfallbezeichnung gekennzeichneten Abfallart zuzuordnen. Die Abfallarten, deren Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) versehen sind, sind gefährliche Abfälle.

Altholzverordnung (AltholzV)

- Altholz soll schadlos, umweltverträglich und hochwertig verwertet werden. In der AltholzV sind die Anforderungen an die stoffliche und energetische Verwertung sowie Beseitigung definiert.

POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV)

- Die POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung regelt die getrennte Sammlung und Beförderung von POP-haltigen Abfällen (z. B. Styropor, Styrodur). Über die ordnungsgemäße Entsorgung ist ein Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung zu führen.

Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)

- Die Aufnahme einer betrieblichen Tätigkeit durch Sammler, Beförderer und Händler von Abfällen ist entsprechend der Verordnung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Altölverordnung (AltölV)

- Die AltölV regelt die stoffliche und energetische Verwertung sowie die Beseitigung von Altöl.

Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)

- Diese Verordnung regelt die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe gleichermaßen wie die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben.

Verpackungsverordnung (VerpackV)

- Ziel der Verpackungsverordnung ist es, die Auswirkungen von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt zu vermeiden bzw. zu verringern. Verpackungen sind in erster Linie zu vermeiden. Die Wiederverwendung sowie stoffliche oder andere Verwertung steht vor der Beseitigung von Verpackungsabfällen.

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 Asbest

- Die TRGS 519 gilt zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Asbest und asbesthaltigen Materialien bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten sowie bei der Abfallbeseitigung.

Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG)

Das ThürAGKrWG enthält Regelungen zur Förderung des Ressourcenschutzes und der Kreislaufwirtschaft. Gebrauchte Rohstoffe sollen wiederverwendet und nicht vermiedene Abfälle im Einklang mit der Abfallhierarchie nach dem KrWG verwertet oder beseitigt werden. Es werden die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgezeigt sowie die Pflicht zur Erstellung von Abfallbilanzen, Abfallwirtschaftsplänen und -konzepten geregelt.

Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung des Ilm-Kreises

Die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises enthält Regelungen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen aus dem Landkreis.

Der Ilm-Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft Gebühren. Als Benutzung gilt auch die Anlieferung von Abfällen auf der Müllumladestation, Kompostieranlage Am Eich sowie der Deponie Rehestädt des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen. Diese sind in der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung geregelt.

Beide Satzungen wurden im Amtsblatt des Ilm-Kreises veröffentlicht. Die aktuellen Fassungen stehen auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis www.aik.ilm-kreis.de unter dem Punkt Satzungen zum Download bereit.

Ansprechpartner/Adressen

Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis

Schönbrunnstraße 8
99310 Arnstadt
Telefon: 03628 738 921
Abfallberatung für Bauabfälle: 03628 738 932
E-Mail: aik@ilm-kreis.de
Internet: www.aik.ilm-kreis.de

Müllumladestation des Ilm-Kreises (MUST)

Am Grumbach 1
98704 Ilmenau OT Bücheloh
Telefon: 03677 202161

Deponie Rehestädt des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM)

Dorfstraße 38 a
99334 Amt Wachsenburg OT Rehestädt
Telefon: 03628 77604

Kompostieranlage des Ilm-Kreises

Am Eich 1
98704 Ilmenau OT Langewiesen
Telefon: 036785 50199

Landratsamt Ilm-Kreis

Umweltamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
Telefon: 03628 738 661

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Dienststelle Weimar
Referat 64 Abfallrechtliche Zulassungen
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar
Tel.: 0361 57 332 1923